

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 69

Inserionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepackte Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Am 20. Juni ist Volksentscheid über die Fürstenenteignung.

Gewerkschaftsmitglieder!

Zwölfseinhalb Millionen deutscher Männer und Frauen haben im März 1926 den Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten gefordert. Mit dieser gewaltigen Willenskundgebung hat das deutsche Volk zum ersten Male selbst die Initiative zur Gesetzgebung in einer Frage von weittragender Bedeutung ergriffen.

Es ist kein Zufall, sondern in der Geschichte des Kampfes um die Sicherung und den Ausbau der deutschen Republik begründet, daß der erste Akt unmittelbarer Gesetzgebung durch das Volk um den Sieg des Gedankens geht:

Volksrecht bricht Fürstenrecht!

Die Fürsten selbst haben diese Entscheidung heraufbeschworen. In einer Zeit, in der Millionen deutsche Arbeitnehmer ohne Arbeit sind und von kargen Unterstützungen leben müssen, in einer Zeit, in der viele Hunderttausende von Invaliden und sonstigen Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sich in Not befinden, nach einem Krieg, in dem Millionen deutsche Frauen und Mütter ihre Männer und ihre Söhne haben hergeben müssen, wissen die ehemaligen deutschen Fürsten keinen anderen Weg, ihre Vaterlandsliebe zu betätigen, als um ihres privaten Vorteils willen ungeheure Ansprüche an Geld und Gut an den neuen Staat zu stellen.

Kein Wunder, daß die Fürsten mit diesen „landesväterlichen“ Bestrebungen auf verständnisvolle Unterstützung aller jener Kreise in Deutschland rechnen können, die noch immer darauf hoffen, eines Tages die verhasste Republik stürzen und ihre Diktatur an Stelle des demokratischen Staates setzen zu können. Von dieser Diktatur, deren Pläne in den letzten Wochen aufgedeckt wurden, bis zur Wiederaufrichtung der alten Fürstenherrschaft, ist nur ein Schritt.

Inzwischen sollen den Fürsten Hunderte von Millionen deutschen Volksvermögens als Wartegehalt ausgezahlt werden.

Die Reparationszahlungen, an denen besonders das arbeitende Volk in den nächsten Jahren zu tragen haben

wird, sind in den Augen der Monarchisten offenbar noch keine genügend schwere Belastung. Das deutsche Volk soll außerdem neue schwere Lasten in Form von Reparationszahlungen an seine früheren Beherrscher auf seine geduldigen Schultern nehmen.

Das muß der Volksentscheid verhindern.

Die Habgucht der deutschen Fürsten steht in umgekehrtem Verhältnis zu den Verdiensten, die sie um Land und Volk erworben haben. Die Glanzjahre seit dem Kriege sind die bitteren Folgen jener verfehlten Politik, deren verantwortliche Träger die Fürsten und ihre monarchistische Gefolgschaft gewesen sind.

Es gilt, das Recht des neuen Staates, das Interesse des Volksganzen zu verteidigen gegen die Anmaßung der Fürsten wie gegen die Putschpläne der Monarchisten. Das ist die große Bedeutung des

Volksentscheids am 20. Juni.

Die Entscheidung kann für die organisierten Arbeitnehmer in Stadt und Land nicht zweifelhaft sein. Am 20. Juni gibt es nur eine Antwort auf die Forderung der Fürsten: Das einmütige „Ja“ aller Arbeiter, Angestellten und Beamten für die entschädigungslose Enteignung.

Gewerkschaftsmitglieder! Unterstützt die Sammlungen für den Volksentscheid, jeder nach seinen Kräften. Eure Beiträge müssen den Weg zum Sieg bahnen.

Zum Sieg des freien Volkes über seine Unterdrücker.

Zum Sieg der deutschen Republik über ihre Feinde.

Der Wille des arbeitenden Volkes muß das Recht des neuen Staates bestimmen.

Berlin, den 5. Juni 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Allgemeiner Freier Angestelltenbund, Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Unternehmerarbeit für die Gelben.

Es bedurfte nicht der Hausdurchsuchungen bei den Führern der Schwerindustrie: Kirdorf, Bögler und Hugenberg, um die Tatsache zu erhärten, daß gewisse Kreise der Industrie mit den reaktionären Machenschaften der sogenannten vaterländischen Verbände nicht nur sympathisieren, sondern sie auch noch tatkräftig unterstützen. Ja, Organisationen der Industrie sind sogar gewillt, die offene Unterstützung der Putschpläne der Wiltischen auf sich zu nehmen. Dies kommt treffend dadurch zum Ausdruck, daß der Verein für die bergbaulichen Interessen sich in einem öffentlichen Protest gegen die Hausdurchsuchung bei den oben genannten Personen, die seine Mitglieder sind, wendet. Eine derartige politische Stellungnahme einer Organisation, die angibt, nur wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, ist kein alltägliches Ereignis. Ueber Ziele und Zwecke des Bergbaulichen Vereins ist in Baedekers „Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund“ folgendes zu lesen: „Zweck des Vereins ist, die Interessen des Bergbaues im allgemeinen, besonders aber im rheinisch-westfälischen Industriebezirk zu fördern.“ Wie diese Zwecke mit hakenkreuzlerischen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden können, ist uns nicht recht erklärlich.

Die Stellungnahme dieser Organisation ist nur zu begreifen, wenn man die ganze Richtung dieser Industrie-gruppe in Betracht zieht. Sie fördert offensichtlich die gelben Wertvereine, die Herausgabe von Wertzeitungen und anderes mehr. Sie ist der geschworene Feind der Gewerkschaften. Um dies zu erhärten, brauchen wir nur an die öffentliche Kundgebung zu erinnern, die im März dieses Jahres von den Industrie- und Handelsstammern in Essen veranstaltet wurde.

Doch ist es notwendig, in diesem Zusammenhange an ein Institut zu erinnern, das unter dem harmlosen Namen: „Deutsches Institut für technische Arbeiterbildung“ (Dinta) arbeitet, unseres Erachtens aber die gefährlichste Zentrale der gelben Bewegung sein dürfte. Der

Vater des Dinta ist der bekannte Generaldirektor Albert Bögler, es hat seinen Sitz in Düsseldorf und wurde im April 1925 gegründet. Ueber das Arbeitsgebiet und den Organisationsplan des Dinta heißt es in dem offiziellen Prospekt:

1. Durchführung von Menschenökonomie in Industrie, Bergbau und Landwirtschaft. Insbesondere a) Psychotechnische Auswahl und Eingruppierungen von Lehrlingen, Arbeitern und Beamten, b) Heranbildung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Lehrwerkstätten, Werk- und Industrieschulen sowie Erziehung derselben durch Turnen und Sport, c) praktische Schulung von anzulehnenden Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Spezialarbeitern in Anlernwerkstätten. Theoretische Schulung in Kursen. Systematische Anleitung zum wirtschaftlichen Denken und zur Werksgemeinschaft durch Wertzeitungen, d) Erziehung der Arbeiterinnen sowie der Töchter von Werksangehörigen zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit, e) produktive Fürsorge bei alten und invaliden Arbeitern durch Schaffung von Alters- und Invalidenwerkstätten.
2. Werbung und Beratung auf dem Gebiete der Menschenökonomie. 3. Praktische Ausführung der erforderlichen Einrichtungen in den Betrieben sowie sachgemäße Ueberwachung und späterer Ausbau. 4. Heranbildung von Führern und Unterführern, a) Organisationsingenieure zur Führung von „Einheiten“, b) Ausbildungsingenieure für Werke und Zechen, c) Werkführer und -lehrer, d) Ausbildungspersonal an Meistern und Vorarbeitern.

Die Organisation des Instituts ist folgendermaßen gegliedert:

1. Innere Organisation: Ein Kreis von führenden Herren aus Industrie, Bergbau und Landwirtschaft bilden den Verwaltungsrat, welcher einen aus drei Herren bestehenden geschäftsführenden Ausschuss ernannt, nach dessen Weisungen die Institutsleitung zu arbeiten hat. Für die einzelnen Industriezweige werden Sonderausschüsse gebildet, in denen die führenden Herren dieser Zweige Sitz und Stimme haben.

2. Äußere Organisation:

a) Das Deutsche Institut arbeitet zusammen mit den Fachvereinen und dem Langnamensverein sowie im Einvernehmen mit dem Berliner Arbeitsausschuss für Berufsausbildung (Industriearbeiternachwuchs), gebildet vom Reichsverband der Deutschen Industrie, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Datsch (Deutscher Ausschuss für technisches Schulwesen).

b) In Deutschland werden Industriegruppen zu „Einheiten“ zusammengefaßt. Jede dieser Einheiten erhält einen Organisationsingenieur, der die Pläne des Instituts nach dessen allgemeinen Richtlinien, sowie nach den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige und Werte verantwortlich durchzuführen hat. Diese Organisationsingenieure bleiben in ihren Stellen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Institut, insbesondere steht diesem das Recht der Beriefung und Abberufung zu. Ähnlich ist die Stellung der Ausbildungsingenieure gedacht.

Das hier fast vollständig mitgeteilte Programm des Dinta enthält in großen Umrissen, allerdings mit einiger Umschreibung, einen systematischen Propagandafeldzug „zum wirtschaftlichen Denken und zur Werksgemeinschaft“. Man beachte: „In Deutschland werden Industrie-gruppen zu Einheiten zusammengefaßt.“ An der Spitze einer solchen „Einheit“ steht ein Organisationsingenieur, der sich in Abhängigkeit des Dinta befindet. In einer Besprechung der Tätigkeit des Instituts in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr“ 1925, Heft 46, wurden u. a. folgende Ziele des Dinta aufgestellt: „... Erstens den jungen Mann hochwertig auszubilden, ihn zum zweiten „wendig“ zu machen und ihn drittens zum anständigen Menschen zu erziehen, das, was früher einmal die beste Seite unseres Militärs war.“ Eine Propagandabroschüre des Instituts wird in Massen verbreitet: „Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters.“ Dort wird natürlich kräftig gegen den Marxismus zu Felde gezogen und demgegenüber die Wertsgemeinschaften in den Vordergrund gestellt. Wertsgemeinschaften sind gelbe Wertvereine! Ueber das Institut selbst heißt es in der Broschüre: „Die Gründer denken sich dieses Institut als den Mittelpunkt eines großen, über das ganze Reich gelegten Systems, das an wichtigen Industriepunkten des Reiches durch ausgebildete Ingenieure, sogenannte Organisationsingenieure, vertreten ist.“

In diesen ganzen Rahmen paßt eine Zeitungsnotiz über eine „wirtschaftspolitische Tagung“ der Vereinigten vaterländischen Verbände, die wir der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen: „Nachdem Stadler, der Redner des Tages, festgelegt hatte, daß die Eigenschaften, die im Lager der Bourgeoisie fehlen, Opfermut, Kampfbereitschaft und Disziplin, in der Arbeitnehmerchaft vorhanden seien, leugnete er alle Führerqualitäten der Arbeitnehmerführer ab und behauptete, daß die Arbeiterchaft, die nach Führung sechze, nunmehr reif sei für die Führung der bürgerlichen Oberschicht. Die Arbeitersekretäre will er aus der Führung der Arbeiterchaft hinaus schaffen, sie würden alle in der nächsten Zeit brotlos werden, wenn sie nicht rechtzeitig sich eine Position in der Wirtschaft schaffen würden. Zur wahren Führung innerhalb der Betriebe seien die Arbeitgeber berufen.“

Man beachte dies alles im Zusammenhang: Die Führer der Industrie sind für die vaterländischen Verbände eifrig tätig, ja, sie stellen sich sogar zu Putsch zur Verfügung. Mit den reichlichen Mitteln der Industrie wird von denselben Leuten eine Organisation über das ganze Reich aufgezogen, die alle Merkmale einer gelben Organisation in sich hat. Als Illustration zu dem allen der Bericht von der Tagung der Vereinigten Vaterländischen Verbände, der das nahe Ende der Arbeiterführerschaft voraussagt. Ueberdenkt man dies alles, dann hat man ein Bild, was die Herren im Schilde führen. Erhöhte Kampfbereitschaft der Gewerkschaften ist die wirksamste Abwehr.

Zur Verschmelzungsfrage

sind nachträglich noch zwei Aufsätze eingelaufen, einer für, einer gegen. Da die Urabstimmung schon meistens vollzogen sein wird, wenn diese Nummer der Verbandszeitung in die Hände der Mitglieder gelangt, haben wir die Aufsätze, weil verspätet, nicht mehr veröffentlicht. D. R.

Ehrung der Jubilare.

Dieser Sinn liegt in diesen wenigen Worten. Erinnerung werden damit wachgerufen aus jenen Zeiten, wo eine gute Sache — die Organisation — ins Leben gerufen wurde. Durch volle Hingabe zur Sache und nimmermüde Tätigkeit konnte anfangs der neunziger Jahre das Fundament unseres Verbandes gelegt werden, das einen mächtigen Wachsfaktor gegenüber dem Unternehmertum entstehen ließ.

In jenen Zeiten waren Arbeiterrechte noch ungeschriebenes Gesetz. Die Unternehmer maßten sich an, allein die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu diktieren. Unter den allerhöchsten Verhältnissen haben damals die heutigen Jubilare das Werk begonnen unter völliger Hintansetzung ihrer eigenen Person.

Nicht milderer Anteil haben aber daran auch Nichtjubilare, die aus verschiedenen Gründen erst in den späteren Jahren den Weg zum Verband gefunden haben. Sie alle haben ihr Bestes gegeben für die ideale Sache, sie haben aber auch die besten Lebensjahre hinter sich. Es muß daher Aufgabe unserer jüngeren Kollegen sein, das von den Ältern begonnene Werk fortzusetzen und zu vollenden. Bei den nunmehr tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnissen ist dies unbestreitbar mit weniger Mühe und Schwierigkeiten auszuführen, wie damals bei der überaus langen Arbeitszeit und geradezu erbärmlichen Löhnen.

Nur eine Feststellung soll die damaligen Zustände vor Augen führen. Schreiber dieses fand im Jahre 1895 Stellung im „Bürgerbräu Ringinger & de Hengstler“ zu Würzburg. Bereits morgens um 5 Uhr ging es zur Arbeit bis abends 7 Uhr mit 3 Stunden Pausen, also jeden Tag 11 Stunden. Außerdem mußte jeden Sonntag von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr vormittags gearbeitet werden. Ein Wochenarbeitspensum von 71 Stunden. Dafür wurde für Brauer der fürstliche Wochenlohn von 17 bis 18 Mk., gezahlt. Schlafstube war frei, sie war einwandfrei.

Wie eine Bombe schlug es bei der Betriebsleitung ein, als in aller Stille sich die Kollegen dem Verband angeschlossen hatten und eines guten Sonntags der Gewerkschaft im Betrieb erschien und selbst bestimmte, welche Räume er vorerst kontrollieren wolle. An der Hand der ihm von uns gewordenen Aufzeichnungen wußte er, wo die größten Mißstände herrschten. Kindlich freuten wir uns ob des Erfolges, daß wenigstens Sonntags nur mehr drei Stunden gearbeitet werden durfte. Dieser Handstreich war geklungen und befestigte unbestreitbar die Organisation in ihren Kinderjahren, der die Kollegen Treue gelobt haben. Sie heften es sich nicht nehmen, ihre so geringe freie Zeit zur Werbung für den Verband zu verwenden.

Durch die nunmehr bestehenden Tarifverträge ist der Verband von den Unternehmern anerkannt, die Freizügigkeit der Kollegen gesichert. Letztere muß unsere jüngeren Kollegen zur weiteren Verbreitung der Organisation anregen. Die jüngeren Kollegen müssen es sich zur Ehrenaufgabe machen, den in der Arbeiterbewegung ergrauten Kollegen die Agitationsarbeiten abzunehmen und können damit die Älten für ihre frühere Aufopferung anerkennend ehren.

Verkehrsfragen.

Abweichung von den polizeilichen Fahrvorschriften.

Von Verkehrsinspektor W. Brodbeck, Stuttgart.

Der Kraftwagenführer kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auch von den polizeilichen Fahrvorschriften abweichen, sofern diese eine Gefährdung des Verkehrs erwarten lassen (§§ 21 Abs. 3 StrAB., 230 StGB.).

Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1925 3 D 280/25.

Die Fahrlässigkeit des angeklagten Kraftwagenführers, durch welche der Zusammenstoß des von ihm gelenkten Kraftwagens mit dem Krafttraktor des St. und die Körperverletzung der Ehefrau St. verursacht worden ist, findet das Landgericht darin, daß er den polizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftwagen zuwider mit einer Geschwindigkeit gefahren ist, die nicht ein sofortiges Halten gestattete, und vor allem darin, daß er nach links ausgewichen ist. Andererseits stellt es fest, daß der Angeklagte deshalb schon nach links Feld gegeben hat, weil er irrtümlich annahm, St. wolle — vorchriftsmäßig — an seiner rechten Seite vorbeifahren. Ob dann, wenn die Annahme des Angeklagten richtig gewesen wäre, sein Verhalten nicht geeignet sein würde, den Zusammenstoß zu vermeiden, wird in den Urteilsgründen nicht erörtert. Obenstimmend wird untersucht, ob der Irrtum des Angeklagten für ihn vermeidbar war. Das Landgericht hält anscheinend weitere Erörterungen nach den bezeichneten beiden Richtungen für entbehrlich, weil es einen Kraftwagenführer unter allen Umständen für verpflichtet erachtet, die polizeilichen Fahrvorschriften im Auge zu behalten, bei ihrer Einhaltung aber ebenso unbedingt jede Fahrlässigkeit auszuschließen.

In dieser Allgemeinheit kann das als zutreffend nicht anerkannt werden. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die gerade von einer Beobachtung der polizeilichen Fahrvorschriften eine Gefährdung des Verkehrs erwarten lassen, und dazu kann insbesondere ein vorchriftswidriges Verhalten anderer Personen gehören, so kann dem Kraftwagenführer ein Abweichen von den polizeilichen Vorschriften nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten sein. Kommt er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit einem solchen Ausnahmefall als gegeben an, und richtet dementsprechend sein Verhalten so ein, wie er dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr für erforderlich hält und halten darf, so läßt sich ihm der Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht machen. So aber liegt möglicherweise der obgenannte Fall. Der Angeklagte fuhr, wie festgestellt ist, hart am Bordstein der rechten Straßenseite. Aus dem Verhalten von St. schloß er, daß dieser gleichwohl an seiner rechten Seite vorbeifahren wolle, wodurch die Gefahr eines Zusammenstoßes unmittelbar gegeben war. Um diesen zu vermeiden, wich er nach links aus. Tatsächlich wollte St. jedoch nicht rechts, sondern links — vom Beschwerdeführer aus betrachtet — vorbeifahren, das Linksausweichen des Angeklagten verfehlte also seinen Zweck und führte gerade den Zusammenstoß herbei. Dieser wäre nach der Beweisaufnahme des Landgerichts vermieden worden, wenn der An-

geklagte auf der rechten Fahrseite verblieben und seinen Wagen zum Stehen brachte. Daß aber auch der Angeklagte dies bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte, ist bisher nicht nachgewiesen. Worauf der Irrtum beruhte, der ihn zum Linksausweichen bestimmte, ist aus der Urteilsbegründung nicht klar ersichtlich. Anscheinend nahm er an, daß St. die Kurve schnell, was vom Landgericht zunächst dahingestellt gelassen, dann aber verneint wird. Wie sich dem Angeklagten der Sachverhalt darstellte, wird nicht erörtert. Es fehlt also an dem Nachweise, daß sein Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht. Ist ein solcher Nachweis nicht zu führen, so könnte eine Verurteilung des Angeklagten aus § 230 StGB. nur damit gerechtfertigt werden, daß er auch dann fahrlässig handelte, wenn bei Würdigung seines Verhaltens die von ihm irrtümlich angenommene Sachlage als tatsächlich gegeben unterstellt wird. Ein Nachweis hierfür ist bisher nicht erbracht. Das angefochtene Urteil konnte deshalb nicht aufrechterhalten werden. (Verkehrstechnische Rundschau Nr. 4/1926.)

Das Bier als Steuerobjekt.

Von den Getränkesteuern liefert das Bier allein heute einen nennenswerten Betrag kommenden Uberschuß. Bekanntlich ist die Weinsteuern gefallen. Der Wein ist immerhin ein Getränk der bemittelten Bevölkerungsschichten. Und da er nunmehr reichsteuerfrei ist, wird die hiertrinkende Bevölkerung allein in scharfer Weise befallen. Die Regierung beschloß bekanntlich die geplante Biersteuererhöhung bis zum 1. Januar 1927 hinauszuschieben. Dies hat den Reparationsagenten veranlaßt, da die Biersteuer zu den verpänderten Steuern gehört, dagegen Einspruch zu erheben. Die Angelegenheit ruht nunmehr bei dem im Dawespakt für solche Fälle vorgesehenen Schiedsrichter. Die Brauereien propagieren dagegen ein Falllassen des Planes einer Biersteuererhöhung überhaupt. Sie berufen sich nicht mit Unrecht auf die gestrichene Weinsteuern.

Die Brauindustrie hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Im Jahre 1924 betrug der Ausstoß nur 48 Proz. der letzten Vorkriegsjahre, während er im Vorjahre bereits wieder auf 66 Proz. stieg. Daraus ergab sich für die Brauereien eine gute Rentabilität, die in diesen Spalten des öfteren hervorgehoben wurde. Und die Dividendenpolitik ist es nicht in letzter Linie, mit der eine Biersteuererhöhung begründet wird. Es würde in der Tat nichts schaden, wenn die Brauereien sich hier etwas Reserve auflegten und lieber höhere Löhne bewilligen würden. In welcher Weise die Biersteuer für den Staatsfiskus von Bedeutung war, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor:

	Verbrauchssteuern überhaupt		dabei Biersteuer	
	1924	1925	1924	1925
Januar	31,6	122,9	7,9	16,9
Februar	47,2	113,5	9,4	16,4
März	58,3	110,1	9,4	15,9
April	71,9	109,3	10,6	17,7
Mai	70,0	108,0	12,8	19,2
Juni	71,5	123,4	17,7	28,2
Juli	88,7	124,4	21,2	23,6
August	106,4	128,4	20,2	31,3
September	100,5	133,4	18,9	24,1
Oktober	101,4	67,2	17,6	20,9
November	117,7	106,5	14,8	19,8
Dezember	121,6	129,5	12,6	14,9

Die Steigerung betrug 40 Proz. Anteil der Biersteuer an den Verbrauchssteuern 17,8 Proz. 18,1 Proz.

Man sieht, daß die Biersteuer einen erheblichen Prozentsatz der allgemeinen Verbrauchssteuern ausmacht. Es steht nicht zu hoffen, daß mit einer Erhöhung der Steuer reich auch die erzielte Steuererhöhung in demselben Verhältnis steigern würde. Vielmehr ist zu erwarten, daß eine Verminderung des Konsums eintritt, falls mit einer Biersteuererhöhung auch eine Preiserhöhung verbunden sein sollte. Jedenfalls muß auch von Arbeitnehmerseite gefordert werden, daß der Bogen hier nicht überspannt wird. Denn nicht Tabak und Bier allein können die Staatskasse füllen.

Die neuen Einwanderungsquoten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Am 1. Juli gab die Regierung in Washington die Einwanderungsquoten, wie sie nach den Bestimmungen des neuen Einwanderungsgesetzes festgelegt wurden, bekannt. Die Quota eines Landes ist die genaue Zahl der Personen, die von dem bestimmten Lande innerhalb eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres, als Einwanderer in die Vereinigten Staaten zugelassen werden können. Die Quoten des neuen Gesetzes sind basieren auf den Zensus des Jahres 1890 und stellen zwei Prozent aller zu der Zeit in den Vereinigten Staaten anständig und geachteten Personen dar, die aus dem respektiven Lande oder von der Nationalität stammen.

Die neuen Quoten sind wie folgt festgelegt: Armenien 124, Desterreich 785, Belgien 512, Bulgarien 100, Tschechoslowakei 3073, Danzig 228, Dänemark 2789, Ägypten 100, Estland 124, Finnland 471 Frankreich 3954, Deutschland 51227, Großbritanien und Nord-Irland 34007, Griechenland 100, Ungarn 473, Island 100, Irischer Freistaat 28567, Italien 3845, Lettland 142, Litauen 344, Luxemburg 100, Niederlande 1648, Norwegen 6453, Palästina 100, Polen 5882, Portugal 503, Rumänien 608, Rußland (europäisch und asiatisch) 2248, Spanien 131, Schweden 9561, Schweiz 2081, Türkei 100, Jugoslawien 671.

Für Personen, die nicht anderweitig durch das Gesetz ausgeschlossen sind, ist eine Quota von 100 festgelegt für folgende Länder: China, Japan, Siam, Muscat, Jap. Nepal, Neu-Guinea, Afghanistan, Bhutan und Indien. Kleinere Quoten sind festgelegt für Australien, Neu-Seeland, die Südafrikanische Union und einigen anderen britischen Besitzungen und unabhängigen Ländern.

Personen, die in denjenigen Teilen Persiens, Rußlands oder der Arabischen Halbinsel geboren sind, die innerhalb der Ausschließzone (asiatische Rassen) liegen, die aber zulässig sind, werden den Quoten der betreffenden Länder zugezählt. Für Kanada und Neu-Fundland bestehen keine Quotenbeschränkungen.

Soziales Recht.

Ansprüche aus § 616. Bürgerl. Gesetzbuch bei Stundenlohn.

Die Hamfabrikerei zu Lübeck weigerte sich einer erkrankten Kollegin den Differenzbetrag zwischen Lohn und Krankengeld zu bezahlen. Weil die Frau, zum Teil auf eigenen Wunsch, nicht immer volle Wochen beschäftigt werden, ist deren Lohn nach Stunden bemessen. Das angerufene Gewerbegericht zu Lübeck hat in dieser Streitfrage folgende Entscheidung getroffen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.
Dem Arbeitsverhältnis der Klägerin bei der beklagten Firma liegt der vorgelegte Tarifvertrag zwischen dem Bund der Arbeitgeber in Lübeck und Umgegend einerseits, sowie dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, Ortsverwaltung Lübeck, andererseits vom 26. Februar 1924 zugrunde.

In diesem Tarifvertrag befindet sich unter „F“ die Bestimmung:

Die Ansprüche, welche sich aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben, werden wie folgt begrenzt:

Bei ärztlich bescheinigter Krankheit und bei Verletzungen im Betrieb wird die Differenz zwischen Lohn und dem Krankengeld auf die Dauer von zwei Wochen weiter bezahlt.

Die Klägerin, die erkrankt war, fordert daraufhin den Unterschied zwischen Lohn und dem Krankengeld der Krankenkasse für zwei Wochen.

Die beklagte Firma beantragt Klageabweisung. Sie ist der Ansicht, daß die Bestimmung „F“ für die Arbeitnehmer bei der Brauerei nicht in Frage kommt, da diese nicht im Wochenlohn, sondern im Stundenlohn arbeiten.

Diese letztere Ansicht ist nicht zu billigen. Richtig ist allerdings, daß die Bestimmung „F“ des Tarifvertrages nur eine Abgrenzung, d. h. eine Umschreibung derjenigen Ansprüche geben will, die sich aus § 616 des BGB. ohne in ergeben. Richtig ist auch, daß diese Ansprüche sehr verschieden sind, je nachdem, ob es sich um Wochenlöhne oder um Stundenlöhne handelt. Ohne nähere Bestimmung im Tarifvertrag würde der § 616 des BGB. bei der in Stundenlohn stehenden Klägerin nur dann in Frage kommen, wenn es sich um eine Unterbrechung von höchstens einigen Stunden handeln würde, nicht aber bei einer so langen Unterbrechung, wie sie hier vorliegt. Immerhin ist festzustellen, daß ein Anspruch aus § 616 des BGB. ohne die Bestimmung „F“ nicht nur bei den in Wochenlohn arbeitenden Männern, sondern auch bei den in Stundenlohn arbeitenden Frauen in Frage kommen würde.

Es kann also nicht gesagt werden, daß die unter „F“ vorgenommene Begrenzung um deswillen bei den Frauen nicht zur Anwendung kommt, weil bei diesen ein Anspruch nach § 616 BGB. überhaupt nicht gegeben wird. Es ist nun in der Bestimmung „F“ nichts davon gesagt, daß diese Bestimmung sich nur auf die Männer bezieht. Der Ausdruck Arbeiter, anstatt Arbeiter und Arbeiterinnen, ist offenbar nur der Einfachheit halber gebraucht; auch in anderen Fällen des Tarifvertrages, die sich unzweifelhaft auf die Arbeiter und Arbeiterinnen beziehen, ist nur von Arbeitern und Arbeitnehmern die Rede. Mangels einer abweichenden Bestimmung ist darum die Bestimmung „F“ auf beide Geschlechter gleichmäßig anzuwenden.

Der Klägerin steht daher der Klageanspruch zu. Die beklagte Firma wird daher verurteilt, der Klägerin den Betrag von 24,50 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Ein Rechtsmittel ist gegen das Urteil nach § 58 ZPO. nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 der Zivilprozessordnung.

Diese Lohnklage wurde von unserer Verbandsleitung vertreten und steht sicher, daß die Kollegin nicht zu ihrem Rechte gekommen wäre, wenn der Verband ihr nicht dazu verholfen hätte.

Die dem Verband andernorts noch fernstehenden Kolleginnen und Kollegen sollen daraus ihre Lehre ziehen.

Arbeitsrecht.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung.

Die in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/1924 enthaltenen Feststellungen, daß viele Belegschaften keine Betriebsvertretungen gewählt hätten, werden jetzt durch die Rechtsprechung bestätigt. Eine Reihe von Schadenersatzklagen entlassener Arbeiter sind von Gerichten entschieden worden, wo es sich um unmittelbare Entschädigungsansprüche dieser Arbeiter an den Unternehmer gehandelt hat, weil eine Betriebsvertretung nicht bestand, bei der Einspruch erhoben werden konnte. Diese Streitigkeiten konnten auch nicht durch die vorläufigen Arbeitsgerichte entschieden werden, sondern es kamen die Gewerbegerichte bzw. Amtsgerichte und die Landgerichte in Betracht. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte war ebenfalls zweifelhaft, sie ist aber von den Landgerichten Frankfurt am Main, Urteil vom 21. September 1925 und Erfurt, Urteil vom 20. November 1925 anerkannt worden, die Landgerichte Berlin I, 8. Zivilkammer, Urteil vom 7. Dezember 1925 und München II, 1. Zivilkammer, Urteil vom 2. Februar 1926 erkennen ebenfalls die Schadenersatzpflicht an.

Diese Schadenersatzpflicht ergibt sich aus dem § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Die gleiche Verpflichtung (Ersatz des daraus entstehenden Schadens) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Die Streitfrage ist nun, wann ein Unternehmer überhaupt seine Pflichten aus dem BGB. nicht erfüllt. Es kommt § 23 des Betriebsrätegesetzes in Betracht. Hiernach hat, abgesehen von den Fällen der erstmaligen Bestellung des Wahlvorstandes, der Unternehmer nur die Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes, wenn der im Amte befindliche Betriebsrat, dessen Wahlzeit abläuft, die Bestellung nicht vornimmt. Tut der Unternehmer das nicht, so

Agitiert und arbeitet für den Volksentscheid!

„Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, so heißt es im 1. Artikel der republikanischen Reichsverfassung. Am 20. Juni hat das deutsche Volk erstmalig zu beweisen, daß es instand und politisch reif genug ist, seinen Willen als direkter Gesetzgeber durchzusetzen, nachdem Regierung und Reichstag als gewählte Repräsentanten des Volkes es abgelehnt haben, dem Volkswillen Rechnung zu tragen. Reichsregierung und Reichstag haben entgegen dem Verlangen der mehr als 12 1/2 Millionen Wähler sich geweigert, dem durch Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf für entschädigungslose Enteignung der Fürsten zuzustimmen und somit Gesetzskraft zu verleihen. So bleibt denn kein anderer Ausweg als der, daß das Volk selbst das Amt des Gesetzgebers ausübt.

Dieser geschichtlich höchst bedeutsame Akt muß sich zu einer gründlichen Abwehr der maßlosen Ansprüche der vor der Revolution davongelaufenen Fürsten und ihrer Clique gestalten.

Gelingt diese Abwehr nicht,

gelingt es den vereinten Anstrengungen aller Republikaner nicht, die Hälfte aller Wahlberechtigten am 20. Juni an die Wahlurne zu bringen und damit eine Mehrheit durch Abgabe eines Stimmzettels für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten zu erzielen, dann ist der Weg frei für den unglaublichen Milliardenraub gegen deutsches Volksgut. Mit dieser Abstimmung fällt aber zugleich die Entscheidung über die Frage

Republik oder Monarchie!

Die deutsche Arbeiterklasse und mit ihr alle wirklichen Republikaner müssen sich völlig klar werden darüber, daß mit dem Aufwerfen der Flaggenfrage durch die Regierung Luther und mit dem Bekanntwerden der Putschpläne Hugenburgs und seines hochverräterischen Anhanges der Kampf um Sein oder Nichtsein der deutschen Republik entfesselt worden ist. Eine Niederlage beim Volksentscheid würde den Reaktionären aller Schattierungen den Nacken steifen. Auslieferung deutschen Volksvermögens an zwei Duzend Fürstenfamilien, Erstarken der putschistischen, sogenannten vaterländischen Verbände mit Hilfe fürstlicher, dem Staat abgepreßter Gelder und Unterdrückung der arbeitenden Klasse. Alle Republikfeinde haben sich für den bevorstehenden Kampf gegen Volk und Verfassung zusammen-

gefunden, um den Sieg des Volksentscheides zu verhindern. Die Arbeiterklasse und mit ihr alle Verteidiger der deutschen republikanischen Reichsverfassung nehmen diese Kriegserklärung der Monarchisten zur Kenntnis. Gestärkt durch das mutige Bekenntnis zur Republik, das Millionen deutscher Männer und Frauen beim Volksbegehren abgelegt haben, schöpfen die Verteidiger der Republik neue Kraft, um durch unermüdete Arbeit bis zum 20. Juni das Volksurteil gegen das Gottesgnadentum,

gegen die ohnehin schwerreichen Nichtsteuer- und beehrlichen Parasiten zu einem vernichtenden Volksgericht über alle Republik- und Arbeiterfeinde zu gestalten.

Wo Millionen Arbeitslose mit ihren Familien hungern und darben müssen, wo ein großes Volk unter der drückenden Last aus dem Weltkrieg noch Jahrzehnte leiden wird, da müssen die Gewerkschafter im ganzen Reich alle Kraft einbringen, zu verhindern, daß zu der Reparationslast noch die Fürstenlast hinzukommt.

Nach hat das Volk die Macht und das Recht in seinen Händen, noch kann es sein Schicksal am 20. Juni durch den Volksentscheid zu seinen Gunsten wenden. An diesem Tage haben insbesondere alle deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen, alle Kriegs- und Inflationsoffer sich zu entscheiden darüber,

ob viele der zahllosen Fürstenschlösser in Volksanatorien für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Sozial- und Kleintrentner umgewandelt werden sollen,

ob aus den sogenannten Fürstervermögen die bedürftigen Opfer der Inflation ausreichend erhalten werden sollen,

ob ferner der fürstliche Großgrundbesitz als Siedlungsland an die Landarbeiter, Kleinpächter und Kleinbauern aufgeteilt werden, oder ob dieser ganze riesenhafte Besitz, auf dessen Nutzung der neue Staat ein Unrecht hat, den Fürsten zu beliebiger Verwertung ausgeliefert werden soll.

Für die Millionen Gewerkschaftsmitglieder entsteht die besondere Aufgabe, an der Gewinnung und Ausflärung der Millionen Gleichgültiger bis zum Abstimmungstage nach besten Kräften mitzuarbeiten, dafür zu sorgen, daß alle Kreise des schaffenden Volkes zu den Kosten des Volksentscheides beitragen, um den Sieg über die Arbeiter- und Republikfeinde zu einem überwältigenden zu gestalten.

Sammelt euch, schließt die Reihen!
Schafft durch den Volksentscheid das mit der Republik geborene Recht.

„Im Namen des Volkes!“

könnte man sein Verschulden annehmen. Dagegen enthält das Betriebsrätegesetz darüber kein Wort, daß der Unternehmer alljährlich einen Wahlvorstand bestellen muß, wenn die Belegschaft einmal unterlassen hat, eine Betriebsvertretung zu wählen. In solchen Fällen muß die Belegschaft mindestens vom Unternehmer verlangen, daß er einen Wahlvorstand bestellt. Geschieht das nicht, dann sind bei Entlassung etwaige Schadenersatzklagen aussichtslos. Es darf nicht dahin kommen, daß eine Belegschaft aus Angst den Unternehmer nicht zur Bestellung des Wahlvorstandes auffordert, aber daß bei Entlassungen die betroffenen Arbeiter gegen den Unternehmer Schadenersatzforderungen erheben, weil der Unternehmer keinen Wahlvorstand bestellt habe. Das Betriebsrätegesetz enthält wichtige Arbeiterrechte und nicht der Unternehmer, sondern die Arbeiter müssen sich in erster Linie um seine Durchführung kümmern. Bestellt der Unternehmer keinen Wahlvorstand, dann müssen die Arbeiter selbst einen Wahlvorstand wählen oder den Gewerbeaufsichtsbeamten ersuchen, den Unternehmer zur Bestellung des Wahlvorstandes zu veranlassen. Gegebenenfalls ist Beschwerde bei der obersten Landesbehörde zu erheben. Der Unternehmer macht sich nach § 99 Absatz 1 und 2 B.R.G. auch strafbar. Bei Entlassungen während der Zeit, wo durch die Weigerung des Unternehmers keine Betriebsvertretung besteht, läme der Schadenersatz in Frage. Reinesfalls aber in den Fällen, wo der Unternehmer keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung hat und die Belegschaft auch nichts unternimmt, um zu ihrer Betriebsvertretung zu kommen. Das ist unter allen Umständen zu beachten. Arbeiterrechte erfordern auch die aktive Mitwirkung der Arbeiter.

Zu untersuchen ist aber auch, ob die Nichtbestellung eines Wahlvorstandes überhaupt eine unerlaubte Handlung ist. Unbestritten ist, daß der Wahlvorstand seine Pflichten verletzen kann, ohne daß man ihn schadenersatzpflichtig machen kann, ebenso unbestritten ist, daß die Belegschaft nicht gezwungen werden kann, Wahlvorsätze einzureichen, ebensowenig kann man ein Belegschaftsmitglied zwingen, ein Betriebsratsamt anzunehmen, es gibt auch keine Haftung der Betriebsvertretung, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllt, sondern nur die Abfertigung durch das Arbeitsgericht. Aus alledem geht hervor, daß die Belegschaft ein eigenes Interesse an der Ausübung ihrer Rechte haben muß und daß im Regelfalle der Unternehmer keine Schadenersatzpflicht hat. Eine Ausnahme wäre die strikte Weigerung des Unternehmers, einen Wahlvorstand zu bestellen.

Professor Dr. Walter Raschel schreibt in seinem Buche „Arbeitsrecht“, Seite 244, Anmerkung 6:

„Eine Haftung besteht daher nur wegen schuldhafter widerrechtlicher Verletzung der in § 823 Absatz 1 BGB. geschützten Rechte, vor allem des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, ferner wegen Verstoßes gegen ein Schutzgesetz (ein solches ist nicht das gesamte Betriebsrätegesetz, sondern nur einzelne strafrechtliche gesicherte Bestimmungen, z. B. Schweigepflicht).“

Hierzu schreibt Ministerialrat Dr. Flator in der „Arbeit“, 1925, Seite 568:

„Wichtig ist der in E. zutreffende Standpunkt, daß das Betriebsrätegesetz als solches kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. ist, eine Auffassung, die bei Verstoß gegen die Friedenspflicht aus § 66 Ziffer 3 B.R.G. den Arbeitnehmern zu-

gute kommt, bei der Frage des mangelnden Kündigungsschutzes wegen Fehlens einer Betriebsvertretung durch Nichtbestellung eines Wahlvorstandes nach § 23 B.R.G. (Schadenersatzklage gegen den Arbeitgeber) sich gegen die Arbeitnehmer wendet.“

So wenig die Vorteile der Haftung des Unternehmers bei Vereitelung der Bildung einer Betriebsvertretung übersehen werden sollen, so sehr scheint uns doch auch die Ansicht von Raschel und Flator richtig und wichtig zu sein. Wohin sollte es führen, wenn sich im Arbeitsrecht die Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung allgemein einbürgern wollte. Der Kollektivismus, der auf starken Vereinigungen und deren gegenseitiger Achtung beruht, könnte sich nie entwickeln. Wenn die Betriebsräte schadenersatzpflichtig wären, weil sie einen von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik nicht verhindern, wären wir wohl am Gegenteil der von uns erstrebten Entwicklung angekommen. Oder wenn die Betriebsräte schadenersatzpflichtig sein sollten, weil sie den Weisungen ihrer Gewerkschaften entsprechend zur Meißel aufrufen, so würde auch das den Auffassungen der Arbeiter über die Stellung der Betriebsräte entgegenstehen.

Die Arbeiter dürfen sich bei der Durchführung ihrer Rechte nicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlung stützen, weil sie dabei einen Pfeil abfeuern, der auf sie selbst zurückschneidet. Das Streben der Belegschaften muß dahin gehen, zu einer Betriebsvertretung zu kommen. Bei wirklich ernstem Willen ist das bisher auch immer möglich gewesen. Es ist nur notwendig, die Gewerkschaften von derartigen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, die durch Rücksprache mit dem Unternehmer oder der Gewerbeaufsicht oder durch Beschwerde bei der obersten Landesbehörde bzw. durch die Wahl eines Wahlvorstandes seitens der Belegschaft immer dafür gesorgt haben, daß eine Betriebsvertretung geschaffen wurde. Aber aus Feigheit nicht wählen und dann den Unternehmer haftbar machen wollen, ist der großen deutschen Gewerkschaftsbewegung unwürdig. Wir wollen uns nicht unter das dem Kollektivismus entgegenstehende Joch des Bürgerlichen Gesetzbuches begeben, selbst wenn wir dadurch im Einzelfalle einen Schaden erleiden. Die Belegschaft, welche keine Betriebsvertretung zustande gebracht hat, verzichtet auf ihren Entlassungsschutz. Sie soll sich gewerkschaftlich organisieren, dann wird sie ihre Rechte sichern.

(Nachdruck verboten.)

Lohnsteuerabzug bei Kriegsbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten.

Zu dem in Nr. 22 vom 29. Mai erschienenen Aufsatze „Lohnsteuerabzug bei Kriegsbeschädigten und anderen Erwerbsbeschränkten“ macht sich eine kleine Berichtigung notwendig. Der Satz „Und zwar erhöht sich bei Erwerbsbeschränkten, die Rente beziehen, die steuerfreie Lohnsumme um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung“ ist nicht dahin zu verstehen, daß die steuerfreie Lohnsumme, wenn man Rente bezieht, unbedingt erhöht. Die Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme tritt erst dann ein, wenn die Rente, die man bezieht, mindestens 25 Proz. beträgt. Also bei einer Rente, die unter 25 Prozent der Erwerbsbeschränkung liegt, hat man keinen Anspruch auf Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme. Das in dem Aufsatz angegebene Beispiel I ist darum dahin zu ergänzen, daß an die Stelle „Erwerbsbeschränkung 20 Proz.-Erhöhung der steuerfreien

Lohnsumme um 20 Proz.“ zu setzen ist „Erwerbsbeschränkung 25 Proz.-Erhöhung der steuerfreien Lohnsumme um 25 Proz.“ Es wären nach dem Beispiel I also nicht 0,80 RM., sondern nur 0,50 RM. Steuer in Abzug zu bringen.

Verfassungsberichte.

Bochum. Kollege Preißer wurde vor den Feiertagen in Essen von einem Auto überfahren und befindet sich dort im Krankenhaus. Hoffentlich erholt er sich bald wieder und bleiben keine nachteiligen Folgen zurück.

Sigmaringen. Am 30. Mai belebten etwa 700 Mitglieder und Familienangehörige des Verbandes, die aus Württemberg, Oberbaden und Hohenzollern herbeigekommen waren, unsere Stadt. Da das „Deutsche Haus“ diese große Bezirksversammlung nicht aufnehmen konnte, wurde im Gasthof Adler eine Parallelversammlung abgehalten. In beiden Versammlungen wurde die Frage der Verschmelzung des Verbandes mit dem Verband der Bäcker, Konditoren und Fleischer besprochen. Süßen wie drüben wurde die gegenwärtige Wirtschaftskrise auf ihre Ursachen untersucht. Es sprachen der Vorsitzende des Verbandes, Badert-Berlin, Bezirksleiter Sieber-Freiburg. Die Arbeitslosigkeit werde von einem Teil der Unternehmer als Druckmittel zur Kürzung des Lohnes und Verlängerung der Arbeitszeit, Kürzung des Urlaubs benutzt. Der Verband sei dagegen schon mit Erfolg eingeschritten. Eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes im allgemeinen sei auch eingetreten dadurch, daß weite Volkskreise, die früher von ihrer Arbeit ausruhen konnten, durch den gänzlichen Verlust ihres Vermögens heute wieder arbeiten müssen. Martin-Donaueschingen redet eventuell einer Verschmelzung des Verbandes mit dem der Böttcher das Wort. Sieber-Freiburg i. B. sprach in der Nachmittagsversammlung über Tariffragen im Oberland. Im Januar sei der Tarif vom Brauereiverband geändert worden mit dem Hintergedanken, überhaupt keinen Vertrag mehr abzuschließen. Die einzelnen Gewerkschaften hätten Miße gehabt, die vor zwanzig Jahren errungenen Verhältnisse zu erhalten. Statt achtstündiger Arbeitszeit sei zehnstündige verlangt worden. Besonders die Bollerbrauerei in Sigmaringen wurde vom Redner angegriffen. Aber auch andere Brauereiunternehmungen wurden vom Redner vom Vorwurf reiner Profitgier angefaßt der heutigen Bierpreise nicht verschont. Dagegen mißfiel sich die Brauereiarbeiter zur Wehr setzen. Mit einem Appell zu treuem Festhalten an dem Verband schloß der Bezirksleiter die Versammlung.

Wä 300 Kilometer Entfernung waren die Kollegen gekommen, eine so große Zahl aus so großer Entfernung zur Versammlung ist ein Vorgang, wie er im Verbands noch nicht zu verzeichnen war.

Hannover. In einer am 27. Mai stattgefundenen Mitglieder-versammlung, die überaus schlecht besucht war, referierte Kollege Thauer über die Verschmelzungsfrage zu einem Industrieverband. In der Zeit vom 6. bis 13. Juni gelte es sich zu entscheiden, ob wir zu einem bereits seit Jahren propagierten Zusammenschluß der drei Verbände kommen, um noch geschlossener als bisher unsere Interessen zu vertreten. 1910 haben wir uns mit den Mühlenarbeitern verschmolzen. Die Entwicklung habe gezeigt, daß die Verschmelzung von Vorteil war, denn die Mühlenindustrie habe sich seit dieser Zeit immer mehr zu Großbetrieben entwickelt und in Konzernen immer enger zusammengeschlossen. Auch in der Lebens- und Genussmittelindustrie treibe alles zum Großbetrieb. Die Frage eines Zusammenschlusses habe uns bereits im Jahre 1921 mit einer Urabstimmung beschäftigt, wobei der Zusammenschluß aber abgelehnt worden sei. Die damalige Beteiligung — 50 Proz. von uns, 29 Proz. von den Bäckern und 21 Proz. von den Schlachtern — sei eine viel zu schwache gewesen. Sollte eine Mehrheit zusammengebracht werden, so müßten diesmal die Mitgliedschaften restlos an die Urne gebracht werden. Er sei früher selbst Gegner gewesen, durch den Zusammenschluß der Arbeitgeber habe er seine Auffassung geändert und ihn dazu gebracht, daß er jetzt für eine Verschmelzung eintrete. In der Frage selbst müsse das Materielle gegen das Ideelle zurücktreten. Durch einen Zusammenschluß würde unser Einfluß nicht nur gegenüber den Arbeitgeberverbänden, sondern auch in unseren eigenen Gewerkschaftsinstanzen ein stärkerer werden. Es sei nun einmal Tatsache, daß der Größe auch den stärksten Einfluß ausübe, wie es sich ja im täglichen Leben immer zeige. Allerdings zeige ja die Einstellung der drei Hauptverbände keine Wärme für die Verschmelzung. Man brauche sich nur den Wahlmodus anzusehen, wo nur eine Wahlart bestimmt sei. Was das für die beiden anderen Verbände, mit ihren so verzweigt arbeitenden Mitgliedern bedeuete, sei doch völlig klar, eine Unterbindung der Wahlbeteiligung. (Der Wahlmodus haben die Verbandsverbände nicht allein bestimmt, sondern gemeinsam mit der Verschmelzungskommission. D. Red.)

Auch die höchste Spitze der Gewerkschaften, der DGB., habe veranlaßt durch die Drohung mit Austritten, gegenüber den Industrieverbänden eine ablehnende Stellung eingenommen. Diese Einstellungen dürfen die Mitglieder nicht abhalten, restlos an die Wahlurne zu treten und für die Verschmelzung zu stimmen. Die anwesenden Vertreter der Bäcker und Schlachter erklärten sich für die Verschmelzung. Kollege Masuhr stellte in der Diskussion fest, daß alle drei Vertreter sich für die Verschmelzung ausgesprochen hätten. Er sei 1910 für die Verschmelzung mit den Mühlenarbeitern eingetreten. Für die jetzige Verschmelzung vermöge er aber nicht einzutreten, weil es erst noch erforderlich sei, die Spitze der Gewerkschaften dahin zu bringen, alle Gewerkschaften, ob groß, ob klein, gerecht und im Interesse der Gewerkschaft liegend zu behandeln. Dazu sehe man sich nur die Einstellung über die Grenzstreitigkeiten an. Der Große sei in allen Fällen tonangebend. Eine solche Einstellung sei gegenüber dem Gerede von Einigkeit für denkende Arbeiter einfach unmöglich. Auch der Hinweis auf den Aufbau der Arbeitgeberverbände sei unzutreffend. Was jene hätten, hätten wir schon lange. Gewerkschaft, Zusammenschluß der Gewerkschaften in Ortsstellen des DGB. und als Dach diesen selbst. Nur die richtige Zusammenarbeit innerhalb dieses Hauses fehle vollständig. Das habe sich so recht gezeigt bei der Gründung von Industrieverbänden überhaupt, wo einzelne drohten auszutreten, wenn sie Mitglieder abtreten sollten, und vor dieser Drohung sei man dann zusammengeklappt. Darin spiegeln sich ja der Wert und das Neben über den Wert von Industrieverbänden treffend wieder. Kollege Heym sagte, nicht von oben, sondern von unten müßte der Druck kommen. 1921 wären die Verbandsangestellten gegen eine Verschmelzung gewesen. Beitrags- und Unterhaltungsfragen müßten ausbleiben, wenn sich eine Mehrheit findet, haben sich die anderen damit abzufinden. Weder Grenzstreitigkeiten, noch Religion oder Sonstiges dürfe den Zusammenschluß der ganzen Arbeiterkraft hindern, wollen wir voran kommen. Nach weiteren Debatteredern hält Kollege Thauer das Schlußwort. Kollegen, welche nicht dafür sind, könne er es

nicht übernehmen. Wenn der Zusammenschluß perfekt wird, würden die inneren Einrichtungen doch wieder umgebaut. Durch Zusammenschluß würde zweifellos unser Einfluß größer, nicht nur auf gewerkschaftlichem, sondern auch auf politischem Gebiet. Zweifellos sei es zu bedauern, daß die Wähler einer Verschmelzung abhold sind. Bei den Wählern und Schlachtern würde der Großbetrieb immer mehr Eingang finden und die Notwendigkeit des Zusammenschlusses fördern. Um ein richtiges Bild zu bekommen, müßten die Mitglieder möglichst reiflos sich an der Abstimmung beteiligen.

Der Sinn der Rationalisierung.

Der Ruf nach rationaler Betriebsführung erschallt heute lauter denn je und läßt alle, die von der zurzeit bestehenden Wirtschaftskrise mehr oder minder betroffen sind, hoffenden Auges auf die Wirkungen dieses Problems der Gegenwart blicken. Das Wort Rationalisierung ist daher schon beinahe zum Schlagwort geworden, ohne daß der Sinn sowie die mögliche Auswirkung dieser Rationalisierung der Produktion von den breiten Schichten der Bevölkerung richtig erkannt und verstanden wird. Im nachstehenden soll das wesentlichste der Rationalisierung eine Zerlegung und Untersuchung erfahren.

Schon das Wort selbst gibt uns Aufklärung über Sinn und Zweck der Rationalisierung, denn ins Deutsche übersetzt heißt rational „vernunftgemäß“, demnach Rationalisierung der Produktion: vernunftgemäße Gütererzeugung. Man kann, wie es vielfach getan wird, Rationalisierung der Produktion auch gleichsetzen mit „Anwendung wissenschaftlicher Betriebsführung“. Doch wie man es auch auslegen mag, beide Arten geben zu erkennen, daß der Gedanke einer Reform unserer heutigen Produktionsmethoden mehr und mehr Platz greift. Doch fehlt der Gedanke, bei gleichbleibender Arbeiterzahl ein größeres Quantum an Gütern zu erzeugen, voraus, daß auch der Markt zum Absatz dieses größeren Quantums vorhanden ist.

Mit der Aufwerfung der Frage des Absatzmarktes tritt aber das Problem der Rationalisierung in ein Stadium, welches heute noch sehr heiß umstritten ist. Wird nämlich das Mehr in der gesteigerten Produktion auf den Markt infolge der geringen Kaufkraft der Bevölkerung nicht untergebracht, so wird der nächste Schritt der Unternehmer sein, durch Arbeiterentlassungen den Stand der Produktion der Abnahmefähigkeit des Marktes anzupassen, dies würde jedoch die natürliche Folge haben, daß durch Verminderung der Kaufkraft einer weiteren Gruppe von Arbeitern der Absatzmarkt keineswegs gebessert wird, sondern im Gegenteil eine Minderung des Absatzes zur Folge hätte. Unter diesem Gesichtswinkel die Rationalisierung betrachtet, läßt den Schluß zu, daß auf diese Art und Weise von einer Rationalisierung kein Heil erwartet werden kann.

Unter einem anderen Gesichtswinkel betrachtet Rathenau in seiner Plauwirtschaft dieses Problem. Er hebt hervor, daß die Wirtschaft weiterhin in kapitalistischer Hand bleiben soll, doch soll nicht bloßes Gewinnstreben die Ursache dazu sein, sondern das Bewußtsein, daß die Arbeit der Produzenten ein soziales Amt darstellt, und daß ihre Pflicht auf höchste Steigerung der Produktivität gerichtet sein soll, um so die materiellen Grundlagen kulturellen und sozialen Geistes zu schaffen.

Rathenaus Mitarbeiter Möllendorf, der ebenso wie Rathenau durch Plauwirtschaft gesteigerte Produktivität erzielen will, schiebt den Gedanken des sozialen Ausgleichs und der gemeinnützigen Tätigkeit stark in den Vordergrund. All diese Gedanken sind wohl in der Theorie sehr schön, wer aber die Einstellung der Unternehmer kennt, weiß, daß, solange das Privatkapital die Produktion in den Händen hat, diese Gedanken nicht zur Verwirklichung kommen werden.

Die Gewerkschaften haben sich auch sehr lebhaft mit dieser Frage befaßt und haben Forderungen aufgestellt, die erwarten lassen, daß die Rationalisierung nicht auf Kosten der Arbeiter erfolgt. So stellte Hermsberg auf der Tagung des ADGB die Forderung nach Steigerung der Produktivität auf, nicht der Produktion. Denn, wird die Produktion gesteigert, muß ein entsprechender Absatzmarkt vorhanden sein, während die Steigerung der Produktivität eine Verbilligung der Herstellung und somit eine Senkung der Preise zur Folge haben wird.

Eine Steigerung der Produktion ist nur möglich bei gleichzeitiger Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung. Diese kann nun auf zweierlei Art und Weise erfolgen, nämlich durch Erhöhung der Löhne oder durch Senkung der Preise. Letzteres halte ich für vorteilhafter, doch steht einer Preisreduzierung die außerordentlich starke Kartellpolitik hindernd im Wege, denn ihr Bestreben ist ja nur darauf gerichtet, die Preise hoch zu halten, um auch dem technisch rückständigsten Betrieb noch einen annehmbaren Gewinnanteil zu sichern. Tarnow fand in seinem Referat in Offen den richtigen Ausdruck, wenn er hervorhob, daß Rationalisierung an sich Aufbau und Fortschritt bedeutet, daß aber Rationalisierung plus Kartellwirtschaft soziale Vernichtung und volkswirtschaftlichen Niedergang zur Folge habe. Für uns kommt demnach keine Rationalisierung in Frage, die in ihrem Endergebnis nur neues Elend bedeuten würde, sondern was darauf an, durch größtmögliche Steigerung der Kaufkraft der breiten Bevölkerungsschichten einen Absatzmarkt im Inland zu schaffen, der bei steigender Produktion durch die Rationalisierung dieses Mehr auch aufzunehmen in der Lage ist. Erst wenn diese Forderungen der Gewerkschaften ihre verdiente Berücksichtigung erfahren werden, wird es möglich sein, von der Rationalisierung als von einer Bohne zu sprechen. Wird aber auf dem Wege weitergegangen, den die Kartellpolitik in Deutschland beschritten hat, wird die Rationalisierung gerade in das Gegenteil umschlagen als was sie im Interesse der Arbeiter bezwecken soll. R. Eckart.

Reiseplan.

Höhere Gewalt im Zwangsreise.

Der Erwerb der höheren Gewalt ist begründet, wenn ein Eisenbahnreisender während der Fahrt vor dem verbleibenden Anlauf eines Haltens flüchtet und dabei einen Unfall erleidet (§ 1 RHPfG). Urteil des Reichsgerichts vom 13. 11. 1924. IV 295/24.

Höhere Gewalt bei einem Unfall auf einem Freiladegleise liegt nur dann vor, wenn die Bahn den Beweis erbringt, daß es ihr nicht möglich war, das Hineinlaufen eines

Kindes in die Bahnhofsanlage voranzuführen und ein Ueberfahren desselben mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln zu verhindern (§ 1 RHPfG). Urteil des Reichsgerichts vom 29. 9. 1924. IV 52/24.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Verbands

im April 1926. Von den 67 807 Mitgliedern des Verbandes waren im April arbeitslos 3,2 vom Hundert, Kurzarbeit leisteten 1,2 vom Hundert.

Die Kaufkraft des Durchschnittslohnes.

Trotz aller Lohnerhöhungen sind die deutschen Löhne, wenn man deren realen Wert betrachtet, immer noch niedriger als in den meisten übrigen Ländern mit fester Währung. Im Jahresbericht der Bremer Arbeiterkammer für das Jahr 1925 finden wir eine Zusammenstellung, danach ist der Reallohn von gelernten und ungelernten Arbeitern des Baugewerbes, der Metallindustrie, der Möbelindustrie und der Buchdrucker

in Amsterdam	um 28,4 Proz.
in Oslo	um 46,3 Proz.
in England	um 49,3 Proz.
in Kopenhagen	um 80,6 Proz.
in Stockholm	um 115,0 Proz.
in Sydney	um 115,0 Proz.
in Ottawa	um 147,8 Proz.
in Philadelphia	um 182,1 Proz.

höher als in Berlin. Die überseeischen Länder außer Betracht gezogen, ist der Reallohn am höchsten in Schweden. Doch nicht nur die Kaufkraft der ausländischen Löhne ist höher, sondern auch der Lohn selbst. Immerhin ein Beweis, daß die deutsche Industrie gegenüber denjenigen in den hochsalutarischen Ländern einen nicht geringen Lohnvorteil genießt.

Schulentlassung und Erwerbskampf.

Die Ungerechtigkeit unserer nur auf den Erwerbssinn eingestellten Gesellschaftsordnung wird am treffendsten durch die Tatsache illustriert, daß die Jugend der höheren Gesellschaftsschichten bis weit über das 14. Lebensalter die Schulbank drücken darf, als die Söhne und Töchter der arbeitenden Schichten. Schon längst hätte das schulpflichtige Alter bis zum 16. Lebensjahr festgesetzt werden müssen. Gerade die moderne Zeit, die einen intelligenten Arbeiterstamm erfordert, hätte die Durchschnittsbildung der großen Masse durch Verlängerung der Schulzeit anordnen müssen. Natürlich müßte damit eine allgemeine Erhöhung des Lebensstandards einhergehen, denn heute ist es doch in den meisten Fällen so, daß die Arbeiterkinder vielfach darauf warten, einen unnützen Esser los zu werden. Das Arbeiterkind muß frühzeitig mitberdienen helfen, muß zum Unterhalt der Familie beitragen. Dennoch oder gerade infolgedessen muß es unser Ziel sein, eine Verlängerung der Schulpflicht zu erreichen. Im gegnerischen Lager hört man selten eine zustimmende Äußerung zu dieser Forderung. Um so lieber soll sie registriert werden, wenn jemand den Mut dazu findet. In der „Bergwerkszeitung“ vom 4. April schreibt ein Major a. D. über das Thema „Schulentlassung und Arbeitslosigkeit“ u. a. folgendes:

„Die deutsche Jugend tritt m. E. viel zu früh in den Erwerbskampf. Mit 14 Jahren ist der Körper, wenigstens bei der Stadtjugend, noch nicht genügend kräftig dazu. Hier sorgen z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika viel besser für ihre Jugend, indem ein Gesetz die gewerbliche Betätigung vor dem 16. Lebensjahr verbietet. Es tritt dort also nicht nur ein neuntes, sondern sogar noch ein zehntes Schuljahr in die Erziehung ein. Beide werden entweder zur Erweiterung der Schulkenntnisse durch zweijährigen Besuch einer „High School“ oder zur Erwerbung von kaufmännischen oder hochwissenschaftlichen Kenntnissen durch intensiven Besuch von Handels- oder Gewerbeschulen oder anderen Fachschulen benutzt. Gleiche Maßnahmen wären auch für unsere Jugend sehr empfehlenswert.“

Dieser Meinung ist ohne weiteres zuzustimmen. Und es ist erfreulich, daß sie gerade aus der Feder eines ehemaligen Militärs kommen und in einer so reaktionären Zeitung wie der DWZ. zum Ausdruck gelangen. Aber man sollte es bei Worten nicht bewenden lassen, sondern die Tat folgen lassen. Oder wenigstens auch sonst hierfür einsehen.

Die Genossenschaften als Preisregulatoren.

In England herrscht auch als Folge durch den Versailler Vertrag von Deutschland erzwungener Reparationsleistungen starke Arbeitslosigkeit, Not und Teuerung. Die britische Regierung, die durch dauernde Unruhe der handarbeitenden Kreise wie durch den wachsenden Druck der Armen- und Fürsorgelasten immer wieder auf den Ernst der Lage hingewiesen wird, sucht natürlich auf alle mögliche Weise dem Uebel beizukommen. Vor kurzem ist ein Bericht der Lebensmittelpreis-Kommission erschienen, die zur Prüfung der Ursachen der unverhältnismäßig hohen Lebensmittelpreise eingesetzt wurde. Die Kundgebung dieser Körperschaft bedeutete eine große Genugtuung für die Konsumgenossenschaftsbewegung. Fast jede Prüfung der Handelsmethoden hat dem Publikum die Vorteile des Genossenschafts-systems zu Gemüte geführt. Die Kommission, die jetzt ihren ersten Bericht veröffentlicht hat, wurde eingesetzt, um ausfindig zu machen, warum die Lebensmittelpreise so hoch sind, warum ein solcher Abstand zwischen den Produktionskosten und dem vom Verbraucher gezahlten Preise besteht, und was getan werden könnte, um den Abstand zu überbrücken. Ihr vorläufiger Bericht beschäftigt sich nur mit Brot und Fleisch, aber er enthüllt, was unparteiische Prüfung enthüllen muß.

Die erste bedeutsame Tatsache, die die Kommission feststellt, ist: daß, wenn die Konsumvereine nicht wären, das Publikum noch mehr für Nahrungsmittel zahlen müßte, als ihm jetzt schon abverlangt wird. Die Kommission gibt zu Protokoll, daß „Genossenschaften sehr oft den Brotpreis niedrig halten, und zwar nicht nur für ihre Mitglieder, sondern auch für die Kunden ihrer Konkurrenten“, und sie berichtet ferner, daß „die durch die Genossenschaften gezeigten günstigen Ergebnisse bedeutungsvoll sind“. Eine andere von der Kommission aufgeklärte Angelegenheit ist, daß es Händlervereinigungen gibt, die die Preise auf einem höheren Niveau zu halten versuchen, als sich rechtfertigen läßt. Der Bericht stellt bezüglich der übermäßigen Brotpreise noch fest, daß sie in der Hauptsache auf hohe Verteilungskosten infolge des Ueberwucherens der Bäckereibetriebe zurückzuführen seien (was auch wohl für Fleisch zutrifft). Jedenfalls zeigt er einmal wieder klar, auch für deutsche Verbraucher, welcher Wert den Konsumvereinen als rationell geleiteten Bedarfsdeckungsbetrieben und Preisregulatoren beizumessen ist.

Rasche Kapitalbildung und niedrige Löhne verursachen die Wirtschaftskrise.

In einem sehr lehrreichen Aufsatz über „Konjunktur und Konjunkturprognose“ führt der bekannte Volkswirtschaftler Dr. Eugen Altschul in der Zeitschrift „Magazin der Wirtschaft“ aus, wie die zu rasche Kapitalbildung in Verbindung mit niedrigen Löhnen zur Krise führen muß. Die zunehmende Kapitalbildung, die für den Unternehmer weit günstiger ist als für den Lohnempfänger, verursacht — schreibt Dr. Altschul —, daß diejenigen, die konsumieren könnten, nicht konsumieren wollen, sondern sparen, und daß diejenigen, die konsumieren wollen, in ihrer Kaufkraft bei ständig steigenden Preisen relativ beschränkt bleiben. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die in der Konjunktur gesteigerte Produktion zu einer Uebererzeugung führt, denn ein Teil der Erzeugnisse findet keine Abnehmer mehr. Das hat wiederum eine zunehmende Verstärkung der Illiquidität der industriellen Unternehmungen und gesteigerte Anforderungen an den Geldmarkt zur Folge. Der Zinsfuß erreicht unter solchen Bedingungen eine außergewöhnliche Höhe und leitet die Krise ein.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934

24. Beitragswoche vom 6. bis 12. Juni

Eingänge der Hauptkasse

vom 31. Mai bis 5. Juni.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlensarbeits G. m. b. H., Berlin NW 40.)
Jettenbach 14,—, Berlin 143,—, Bremen 1500,—, Altenburg 300,—, Augsburg 1028,40,—, Erlangen 200,—, Neubrandenburg 100,—, Paderborn 34,—, Schweningen 29,90,—, Dresden 73,50,—, Freiburg 24,60,—, Halle 25,20,—, Augsburg 22,80,—, Königsberg 335,—, Greifswald 92,60,—, Berlin 260,—, Frankenthal 153,60,—, Heilbronn 500,—, Kollberg 100,—, Biberach 300,—, Schönbühl 200,—, Pflungstadt 34,80,—, Hamburg 34,40,—, Udenach 100,—, Bremerhaven 108,—, Efen 303,—, Oera 720,—, Glauchau 150,—, Greifswald 92,60,—, Leobschütz 100,—, Merseburg 303,—, Riesa 500,—, Sonneberg 108,20,—, Straubing 180,—, Uetecen 80,—, Borns 500,—, Vöckum 13,10,—, Dortmund 3,50,—, Erfurt 5,50,—, Königsberg N.-M. 4,—, Straubing 3,—, Borns 3,—, Coblenz 9,—, Albernberg 25,20,—, Düsseldorf 34,40,—, Berlin 275,—, und 940,—, Elsenberg 9,60,—, Breslau 1851,20,—, und 165,—, Rosenheim 200,—, Schweinsfurt 250,—, Würzen 500,—, Zerselt 140,—, Düsseldorf 6,—, Dortmund 16,60,—, Gotha 24,90,—, Mannheim 34,—, Breslau 100,—, Buzhude 300,—, Döbeln 300,—, Sameln 300,—, Wernigerode 250,—, Ratibor 6,20,—, Bremen 25,50,—, Cuxtrin 3,—, Kiel 1000,—, und 15,—, Leobschütz 150,—, Löwenberg 160,—, Weimar 250,—, Cassel 25,20,—, Leipzig 17,—, Spremberg 2,50,—

Kollegen!

Die Malzfabrik E. Beyer, Inhaber Kalnin in Leobschütz O.-Schl., hat sämtlichen organisierten Arbeitern zum 15. Juni gekündigt. Wir bitten uns unverzüglich mitzutellen, in welchen Brauereien Malz der Firma Beyer, Inhaber Kalnin in Leobschütz, verarbeitet wird. Der Hauptvorstand.

Angestellter für den Unterbezirk Stuttgart gesucht.

Die durch den Tod des Kollegen Steinhilber frei gewordene Stelle des Bezirksleiters für den Unterbezirk Stuttgart ist neu zu besetzen. Verbandsmitglieder, die sich fähig fühlen den freigebliebenen Posten zu versehen, die vor allem der Kleinarbeit und der Verwaltungstätigkeit zuneigen, sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 29. Juni 1926 an den Verbandsvorstand, Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3 IV, einreichen.

Nachruf.

Im Monat Mai 1926 starben unsere Kollegen:
Karl Rader, Arbeiter, Lötfabrik Eisenmann,
Karl Stabenow, Fahrer, Böhmische Brauhaus,
Otto Laas, Flaschenleerarbeiten, Böhmer-Brauerei,
Ernst Schünberg, Stallmann, Engelhardt-Brauerei, Ransow,
Germann Hähle, Inbauge,
Karl Wöhl, Kellerarbeiter, Schultheiß-Brauerei, Abt. II,
Germann Abel, Inbauge.
Chreihrem Andenken!
Ortsverein Berlin.

Nachruf.
Am 28. Mai verschied unser treuer Kollege
Ernst Gerner
im Alter von 62 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm der Ortsverein Köln.

Nachruf.
Am 24. Mai starb unser langjähriger Vorstands-Kollege
Max Witzbach,
Brauereibesitzer, nach langer Krankheit.
Kollege Heinrich Köhler,
Wäcker, infolge eines Unfalls. Wir werden dieselben in Ehren halten.
Die Ortsverwaltung Lübeck.

Nachruf.
Am 4. Juni verstarb unser treuer Kollege
Gans Scheit
Brauereibesitzer, im Alter von 48 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Kollegen der Siegtal-Brauerei, Niederrhein a. d. Sieg.

Nachruf.
Am 12. Mai starb unser Kollege
Friedrich Wisk.
Er war einer unserer besten Kollegen in der Dessauer Mühle. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Ortsverein Dessau.

Unserem Kollegen dem Bierfahrer
Ewald Fuchs zu seinem am 1. Juni 1926 stattgefundenen 50-jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Stadt-Brauerei Burgstadt i. Sa.

Unserem Kollegen Martin Ritter sowie seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.
Die Kollegen der Bahnhofs-Ordnung.



Die Kollegen der Brauerei D. Seibel, Gletwitz.
In
Kübelberg!
Wahrscheinlich
mit 6,00
mit Doppel-
losten 30 Pf.
mehr.
G. Armin Schlenker,
Eisenberg in Thür.